



Merkblatt für Tierhalter zum Arzneimittelrecht

Grundsätzliches:

- Arzneimittel (AM) können freiverkäuflich, apothekenpflichtig o. verschreibungspflichtig sein (Aufschrift: „freiverkäuflich“, „apothekenpflichtig“, „verschreibungspflichtig“).
- Erwerb und Besitz durch Tierhalter:
 - freiverkäufliche Arzneimittel: keine Reglementierung im Arzneimittelrecht
 - apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel: Der Tierhalter darf diese Arzneimittel zur Anwendung beim Tier nur in Apotheken oder beim behandelnden Tierarzt erwerben (...); siehe § 57 Arzneimittelgesetz (AMG).

Besonderheiten bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen:

- Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sind: Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Bienen und Fische („Lebensmittel-Tiere“).
- Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen AM: Bezug durch den Tierarzt oder aus der Apotheke.
- Die Abgabe der apotheken- und verschreibungspflichtigen AM durch den Tierarzt an den Tierhalter erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren.
- Anwendung bei „Lebensmittel-Tieren“ (siehe § 58 AMG):
- Tierhalter dürfen verschreibungspflichtige oder andere vom Tierarzt verschriebene oder erworbene AM bei „Lebensmittel-Tieren“ nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall anwenden.
- Apothekenpflichtige AM, die nicht nach tierärztlicher Behandlungsanweisung verabreicht werden, dürfen bei „Lebensmittel-Tieren“ nur „bestimmungsgemäß“ (...) angewendet werden (zugelassen für Tierart und Anwendungsgebiet, Menge / Dosis / Anwendungsdauer usw. gemäß Packungsbeilage).
- Es dürfen nur zugelassene bzw. registrierte (Homöopathika) Arzneimittel angewendet werden – keine Chemikalien bzw. Rohstoffe.

Dokumentation der Tierhalter

- „Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung“ vom 20.12.2006:
- Betriebe, die ...„Lebensmittel-Tiere“ halten, haben über Erwerb und Anwendung von ...verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln Nachweise zu führen. Diese sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.
- Nachweise über den Erwerb: Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebeleg („AuA-Beleg“) des Tierarztes, Original der Verschreibung des Tierarztes (Apotheke), Durchschrift der Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels, Rechnung / Lieferschein oder sonstige Belege.
- Nachweise über die Anwendung: Der Betrieb hat jede durchgeführte Anwendung der o.g. Arzneimittel unverzüglich zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen. Die Dokumentationen sind in jedem Bestand des Betriebes zu führen; die Angaben sind übersichtlich, allgemeinverständlich und zeitlich geordnet vorzunehmen.



Folgende Angaben sind notwendig:

- *Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. Standort)*
- *Bezeichnung des AM*
- *Nummer des tierärztlichen Beleges o.ä.*
- *verabreichte Menge des AM*
- *Datum der Anwendung*
- *Wartezeit in Tagen*
- *Name der Person, die das AM angewendet hat*

Mögliche Nachweise: Bestandsbuch („Stallbuch“) mit handschriftlichen Eintragungen; elektronisches Dokument; „Kombi-Beleg“ mit den notwendigen Angaben; wichtig: Der Betrieb ist für die Dokumentation „seiner Behandlungen“ verantwortlich.

- **Identität** (Punkt 1, s.o.): Die behandelten Tiere müssen anhand des Nachweises genau identifiziert werden können. Ist eine Kennzeichnung des Einzeltieres vorhanden (z.B. beim Rind), muss diese auch aufgeführt werden. Bei Schweinen ist die Identität beispielsweise durch Angabe der betriebsinternen Einzeltierkennzeichnung (z.B. Sauen) oder der Stall-/ Buchten-Nr., des Alters oder Gewichts zu beschreiben. Bei Tiergruppen kann die Bezugnahme aus einem Stallplan erfolgen.
- **Impfstoffe** fallen nicht unter die o.g. Verordnung; die Anwendung muss nicht im Bestandsbuch o.ä. dokumentiert werden. Eine freiwillige Dokumentation ist möglich. Grundsätzlich dürfen Tierimpfstoffe nur durch den Tierarzt angewendet werden. Ausnahmsweise darf ein gewerbsmäßiger oder berufsmäßiger Tierhalter bestimmte Tierimpfstoffe anwenden, wenn der Tierarzt dies vor Abgabe beim zuständigen Veterinäramt anzeigt. Der Tierhalter hat ein Impfkontrollbuch/Aufzeichnungen zu führen.

Stallapotheke

Arzneimittel sind sauber und den Herstellerangaben entsprechend ordnungsgemäß zu lagern. Sie sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen, z.B. durch Lagerung in einem verschließbaren Schrank. Kühlpflichtige Arzneimittel, insbesondere Impfstoffe, sind gekühlt in einem sauberen Kühlschrank zu lagern.

Stand: September 2015

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.